
Generalversammlung

Verteilung
ALLGEMEIN

A/RES/54/175
15. Februar 2000

Vierundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 116 b)

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[*auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/54/605/Add.2)*]

54/175. Recht auf Entwicklung

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere ihre Entschlossenheit bekundend, den sozialen Fortschritt und einen höheren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern sowie internationale Mechanismen zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts aller Völker einzusetzen,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen und diejenigen der Menschenrechtskommission im Zusammenhang mit dem Recht auf Entwicklung, namentlich ihre Resolution 53/155 vom 9. Dezember 1998, und Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/79 der Menschenrechtskommission vom 28. April 1999¹,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung über das Recht auf Entwicklung² und erneut erklärend, wie wichtig es ist, sie in vollem Umfang zu verwirklichen,

erneut erklärend, dass das Recht auf Entwicklung, wie in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung festgelegt, allgemein gültig und unveräußerlich ist, und erneut betonend, dass die Förderung, der

¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

² Resolution 41/128, Anlage.

Schutz und die Verwirklichung dieses Rechts fester Bestandteil der Förderung und des Schutzes aller Menschenrechte sind,

feststellend, dass der Mensch zentrales Subjekt der Entwicklung ist und dass jede Entwicklungspolitik ihn daher zum Hauptträger und -nutznießer der Entwicklung machen sollte,

betonend, wie wichtig es ist, ein wirtschaftliches, politisches, soziales, kulturelles und rechtliches Umfeld zu schaffen, das es den Menschen ermöglicht, die soziale Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene zu verwirklichen,

sowie betonend, dass es auf nationaler Ebene einer wirksamen und effizienten Entwicklungspolitik und auf internationaler Ebene ausgewogener Wirtschaftsbeziehungen und eines förderlichen wirtschaftlichen Umfelds bedarf, wenn das Recht auf Entwicklung verwirklicht werden soll,

in Anbetracht dessen, dass Sanktionen oft schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die Entwicklungskapazität und die Entwicklungsaktivitäten der Zielländer sowie von Drittstaaten haben und diese an der vollen Verwirklichung ihres Rechts auf Entwicklung hindern,

in der Erkenntnis, dass die an der Weltwirtschaft teilnehmenden Länder auf höchst unterschiedlichen Stufen der Entwicklung stehen, und im Bewusstsein dessen, dass sich die Globalisierung auf alle Länder unterschiedlich auswirkt und sie anfälliger für positive wie negative äußere Entwicklungen, unter anderem auf dem Gebiet der Menschenrechte und insbesondere bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, macht,

betonend, dass es zur wirksameren Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung im gesamten System der Vereinten Nationen der Koordinierung und Zusammenarbeit bedarf,

sowie betonend, dass dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Förderung, dem Schutz und der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung eine wichtige Rolle zukommt, so auch wenn es darum geht, zu diesem Zweck stärker mit den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten,

in Bekräftigung dessen, dass die entwickelten Länder im Kontext der zunehmenden Interdependenz in maßgeblicher Weise dafür verantwortlich sind, ein weltwirtschaftliches Umfeld zu schaffen und aufrechtzuerhalten, das eine beschleunigte und nachhaltige Entwicklung begünstigt,

betonend, dass Maßnahmen zu ergreifen sind, die sicherstellen, dass die Menschenrechte nicht dafür missbraucht werden, die Gewährung von Darlehen und Hilfe beziehungsweise den Handel von gewissen Bedingungen abhängig zu machen, was zur Folge hätte, dass den Empfängerländern in ungebührlicher Weise bestimmte Auflagen gemacht würden, durch die die Völker dieser Länder in der vollen Ausübung ihres Rechts auf Entwicklung beeinträchtigt würden,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, eine angemessene Wirtschaftspolitik durchzuführen und ein günstiges Umfeld zu schaffen, das der weiteren Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene förderlich ist,

unterstreichend, wie wichtig es ist, die Regierungs- und Verwaltungsführung durch den Aufbau wirkräftigerer und rechenschaftspflichtiger Institutionen zu verbessern, mit dem Ziel, ein beständiges

Wachstum zu fördern und sicherzustellen, dass die Entwicklung allen Menschen gleichermaßen zugute kommt,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Erklärung über das Recht auf Entwicklung nicht ausreichend verbreitet ist, und feststellend, dass sie bei bilateralen und multilateralen Kooperationsprogrammen, einzelstaatlichen Entwicklungsstrategien und -politiken und bei den Aktivitäten der internationalen Organisationen entsprechend berücksichtigt werden sollte,

nach Behandlung des gemäß Resolution 53/155 der Generalversammlung erstellten Berichts des Generalsekretärs³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³;
2. *erklärt erneut*, dass das Recht auf Entwicklung als ein fester Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte für jeden Menschen und für alle Völker in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, von Bedeutung ist und dass seine Verwirklichung zur vollen Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen könnte;
3. *bekräftigt*, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sich gegenseitig bedingen und verstärken, und bestätigt in diesem Zusammenhang,
 - a) dass die weite Verbreitung der Armut die volle und wirksame Ausübung aller Menschenrechte behindert und die Demokratie und die Teilhabe der Bevölkerung auf eine schwache Grundlage stellt;
 - b) dass es, wenn Frieden und Stabilität Bestand haben sollen, nationaler und internationaler Maßnahmen und Zusammenarbeit bedarf, um bessere Lebensbedingungen für alle in größerer Freiheit zu fördern, wozu maßgeblich die Beseitigung der Armut gehört;
 - c) dass die volle Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung in einem globalen Kontext durch einen konstruktiven, auf Dialog gestützten Ansatz angestrebt werden und von den Grundsätzen der Objektivität, der Achtung der nationalen Souveränität und territorialen Unversehrtheit, der Unparteilichkeit, der Nichtselektivität und der Transparenz geleitet sein muss, wobei die politischen, historischen, sozialen, religiösen und kulturellen Gegebenheiten jedes Landes zu berücksichtigen sind;
 - d) dass die wirksame Teilhabe der Bevölkerung ein unverzichtbarer Bestandteil einer erfolgreichen und nachhaltigen Entwicklung ist;
 - e) dass die Teilhabe der Entwicklungsländer an den internationalen wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen durch die Demokratisierung dieser Prozesse ausgeweitet und verstärkt werden muss;
4. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern nach wie vor unannehmbar groß ist und dass die Entwicklungsländer sich auch weiterhin Schwierigkeiten in Bezug auf ihre Teilhabe am Globalisierungsprozess gegenübersehen und Gefahr laufen, ausgegrenzt und von seinen Vorteilen nahezu ausgeschlossen zu werden;

³ A/54/319.

5. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die schweren Wirtschafts- und Finanzkrisen in vielen Teilen der Welt nachteilige Auswirkungen auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung in vielen Entwicklungsländern hatten, und ist sich dessen bewusst, dass die Umstände im internationalen Handels- und Finanzsystem, die die Krisen verursachten, weiter bestehen;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, einzeln und gemeinsam alle geeigneten politischen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausgrenzung der schwachen und anfälligen Volkswirtschaften der Entwicklungs- und Übergangsländer zu verhindern und sie in die Lage zu versetzen, an der Globalisierung und Liberalisierung uneingeschränkt teilzuhaben, mit dem Ziel, sie voll in die Weltwirtschaft einzubinden;

7. *fordert* die Staaten *auf*, alle nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehenden einseitigen Maßnahmen zu unterlassen, die die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, im Weg stehen;

8. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle Hindernisse für die Entwicklung auf allen Ebenen zu beseitigen, indem sie unter anderem die Förderung und den Schutz der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte vorantreiben, umfassende Entwicklungsprogramme auf einzelstaatlicher Ebene durchführen und diese Rechte in die Entwicklungsaktivitäten einbeziehen sowie eine wirksame internationale Zusammenarbeit fördern;

9. *bekräftigt*, dass die internationale Zusammenarbeit eine Notwendigkeit ist, die sich aus den anerkannten gegenseitigen Interessen aller Länder ableitet, und dass diese Zusammenarbeit daher gestärkt werden sollte, um die Anstrengungen zu unterstützen, die die Entwicklungsländer unternehmen, um ihre sozialen und wirtschaftlichen Probleme zu lösen und ihre Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte zu erfüllen;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, das Nötige zu tun, um die sich vertiefende technologische, finanzielle und produktivitätsbezogene Kluft zwischen den entwickelten Ländern und einigen Entwicklungsländern sowie zwischen einigen Entwicklungsländern wie auch die wachsende Ungleichheit zwischen Arm und Reich zu beseitigen;

11. *bekräftigt* die Notwendigkeit, bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung dem Faktor Geschlecht Rechnung zu tragen, indem unter anderem sichergestellt wird, dass Frauen eine aktive Rolle im Entwicklungsprozess übernehmen, und betont, dass die Ermächtigung der Frau und ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen der Gesellschaft für die Entwicklung von grundlegender Bedeutung sind;

12. *erklärt erneut*, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung unter anderem den folgenden Punkten Rechnung zu tragen ist:

a) das Recht auf Nahrung und sauberes Wasser ist ein grundlegendes Menschenrecht, und die Förderung dieses Rechts ist ein moralisches Gebot für die einzelstaatlichen Regierungen und für die internationale Gemeinschaft;

b) das Recht auf Wohnung ist ein grundlegendes Menschenrecht, und die Versammlung unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass die einzelstaatlichen Regierungen und die internationale Ge-

meinschaft bei Bedarf dringend nationale und internationale Strategien zur Gewährleistung dieses Rechts ausarbeiten und anwenden müssen;

c) Gesundheit ist unerlässlich für eine nachhaltige Entwicklung, und die Versammlung fordert alle Regierungen auf, im Rahmen der verfügbaren Mittel angemessene gesetzliche und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um das Recht auf Gesundheitsdienste schrittweise zu verwirklichen, und legt der internationalen Gemeinschaft eindringlich nahe, die diesbezüglichen Bemühungen der Regierungen zu unterstützen;

d) Bildung ist ebenfalls ein grundlegender Faktor der politischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung aller Menschen, und die Versammlung erkennt an, dass Wissenschaft und Technik einen wichtigen Beitrag zur Wissenserweiterung leisten und in den Dienst der Bildung gestellt werden müssen;

13. *empfiehlt*, die Frage der humanitären Auswirkungen von Sanktionen, insbesondere auf Frauen und Kinder, die das Recht auf Entwicklung untergraben und beeinträchtigen, angemessen zu prüfen, mit dem Ziel, diese Auswirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken;

14. *betont*, dass der Generalsekretär dem Recht auf Entwicklung auch künftig hohe Priorität zuweisen muss, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, das Recht auf Entwicklung als unerlässlichen Bestandteil eines ausgewogenen Menschenrechtsprogramms weiter zu fördern;

15. *begrüßt* es, dass die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte den Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Recht auf Entwicklung hohe Priorität zuweist, und fordert das Amt des Hohen Kommissars nachdrücklich auf, die Resolution 1998/72 der Menschenrechtskommission vom 22. April 1998⁴ weiter durchzuführen;

16. *bittet* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die bei der Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung erzielten Fortschritte weiter zu verfolgen und zu überprüfen, der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission jährlich Bericht zu erstatten und der allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe sowie dem unabhängigen Sachverständigen für das Recht auf Entwicklung Zwischenberichte vorzulegen, die ausführliche Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

a) die Tätigkeit ihres Amtes in Bezug auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, wie in ihrem Mandat vorgesehen;

b) die Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission im Zusammenhang mit dem Recht auf Entwicklung;

c) die Koordinierung der diesbezüglichen Aktivitäten, die die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission unternehmen;

⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

17. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Rahmen seines Mandats zusammen mit den zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen unternimmt, um die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu fördern, und betont, dass das Amt des Hohen Kommissars die Regierungen in vollem Umfang über diese Initiativen auf dem Laufenden halten und sie gegebenenfalls daran beteiligen muss;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten und das Amt des Hohen Kommissars *auf*, sicherzustellen, dass die allen Mitgliedstaaten offen stehende Arbeitsgruppe über das Recht auf Entwicklung ihre erste Tagung dringend und spätestens am 17. Dezember 1999 abhält;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten, den Generalsekretär und das System der Vereinten Nationen, insbesondere das Amt des Hohen Kommissars, *nachdrücklich auf*, den zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung eingerichteten Mechanismus für Folgemaßnahmen voll zu unterstützen;

20. *erklärt erneut*, dass das Amt des Hohen Kommissars geeignete Maßnahmen ergreifen muss, um das Recht auf Entwicklung stärker ins allgemeine Bewusstsein zu rücken, unter anderem indem es die Erklärung über das Recht auf Entwicklung verbreitet;

21. *bittet* die allen Mitgliedstaaten offen stehende Arbeitsgruppe, unter anderem die Frage der Erarbeitung eines Übereinkommens über das Recht auf Entwicklung zu erörtern;

22. *fordert* den unabhängigen Sachverständigen für das Recht auf Entwicklung *auf*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung und der Menschenrechtskommission auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung umfassende Berichte vorzulegen, unter anderem darüber, wie sich Armut, Strukturanpassung, Globalisierung, Finanz- und Handelsliberalisierung und -deregulierung auf die Ausübung des Rechts auf Entwicklung in den Entwicklungsländern auswirken können;

23. *bittet* die allen Mitgliedstaaten offen stehende Arbeitsgruppe, von den auf der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung geführten Beratungen über das Recht auf Entwicklung Kenntnis zu nehmen;

24. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des unabhängigen Sachverständigen für das Recht auf Entwicklung⁵ und befürwortet eine engere Abstimmung mit den Studien der anderen unter der Ägide der Menschenrechtskommission eingesetzten einschlägigen Sachverständigen;

25. *erkennt* die entscheidende Rolle *an*, die der Zivilgesellschaft, namentlich den nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor, im Hinblick auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zukommt, und ermutigt in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen, bei Bedarf Partnerschaften zu fördern und die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft auf einzelstaatlicher Ebene zu verstärken;

26. *ersucht* den Generalsekretär, die Menschenrechtskommission und die Generalversammlung auch künftig über die Tätigkeiten der Organisationen, Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung sowie

⁵ E/CN.4/1999/WG.18/2.

über die Hindernisse zu unterrichten, die sich der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung entgegenstellen;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung und der Menschenrechtskommission auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über das Recht auf Entwicklung, namentlich auch über die Hindernisse, die sich der Verwirklichung dieses Rechts entgegenstellen, vorzulegen;

28. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

83. *Plenarsitzung*
17. Dezember 1999